



### **Art. 30 (neu): Ausrichtung der Übergangsleistung**

Ein Anspruch auf eine Übergangsleistung entsteht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a – c IVG erfüllt sind, d.h. wenn eine versicherte Person

- im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird;
- die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert; und
- sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

**Absatz 1:** Damit die zuständige IV-Stelle beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Übergangsleistung erfüllt sind, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegen. Die IV-Stelle stützt sich bei ihrem Entscheid u.a. auf dieses ärztliche Attest ab und nimmt im Grundsatz keine weiteren medizinischen Abklärungen vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Übergangsleistung rasch und ohne Verzögerung ausgelöst wird. Indem das ärztliche Attest eine medizinische Prognose enthält, wird für die IV-Stelle zudem ersichtlich, ob die Arbeitsunfähigkeit weiter andauert.

Ergibt die Prüfung der IV-Stelle, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Übergangsleistung erfüllt sind, wird die Übergangsleistung ausgerichtet und zwar rückwirkend auf den Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen erfüllt waren (vgl. Art. 32 Abs. 2 IVG).

**Absatz 2:** In Artikel 32 Absatz 3 IVG ist geregelt, dass der Anspruch auf eine Übergangsleistung spätestens am Ende des Monats erlischt, in dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat. Sind die Voraussetzungen für eine Übergangsleistung nicht mehr gegeben, bevor die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat (z.B. Wegfall der Arbeitsunfähigkeit), soll die Ausrichtung der Übergangsleistung – in Anlehnung an Artikel 32 Absatz 3 IVG – am Ende des Monats eingestellt werden, in dem die IV-Stelle die Aufhebung der Übergangsleistung verfügt.